

Fachspezifischer Teil

Deutsch

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1382-1389) beschlossen, der in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1689).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1224).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Deutsch im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-NDL1	Literaturwissenschaft des Deutschen	4	5	1	1.	--
GER-SW1	Grundlagen der Sprachwissenschaft	4	6	2	1.u.2.	--
GER-DD1	Einführungsmodul Deutschdidaktik	4	4	1	5.	GER-SW1, GER-SW2, GER-NDL1, GER-NDL2
GER-NDL2	Literaturgeschichte, Autoren und Werke	4	7	1	2./3.	GER-NDL1
GER-SW2	Syntax	4	6	2	1.u. 2.	--
GER-DD4	Orthographieunterricht	2	5	1	4./5.	--
GER-NDL3	Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen	4	7	1	4./5.	GER-NDL1
GER-SW3	Sprachkontext, Sprachkontakt	4	7	1	3.-5.	GER-SW1 GER-SW2

GER-PKBA	Bachelor Prüfungs- und Forschungskolloquium (Studierende, die ihre Bachelor-Arbeit im anderen Studienfach schreiben, können das Prüfungskolloquium durch die Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung ersetzen)	2	3	1	6.	
	Gesamtsumme	32	50			

- (2) Im Laufe des Bachelorstudiums sind mindestens zwei Hausarbeiten und/oder Referatsausarbeitungen als studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 3 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit

¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Deutsch setzt voraus, dass Module gemäß § 2 (1) im Umfang von mindestens 39 LP erfolgreich absolviert wurden.

§ 4 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der bisher geltende fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.